



Der Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail:

sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Der Kinderschutzbund

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Kiel, 21. August 2026

Stellungnahme des DKSB LV SH zu

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Diskriminierung in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Drucksache 20/4529 (neu)

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zu der oben genannten Drucksache Stellung nehmen zu können.

Basis der Arbeit des Kinderschutzbundes ist die UN-Kinderrechtskonvention, die u.a. in Art. 2 festlegt, dass kein Kind auf Grund „der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“ diskriminiert werden darf.

Der Kinderschutzbund unterstützt daher die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Vermeidung von Diskriminierung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach § 1 sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung als durchgängige Leitprinzipien bei Maßnahmen aller öffentlichen Stellen nach § 13.

Ein Landesantidiskriminierungsgesetz, das Diskriminierungen im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns verhindern soll, kann eine sinnvolle Ergänzung zum auf Erwerbstätigkeit und Privatrechtsverkehr beschränkten Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz darstellen und eine bestehende Schutzlücke schließen.

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

Diskriminierungsmerkmale – Relevanz für Kinder und Familien

In Schleswig-Holstein leben rund 482.000 Kinder und Jugendliche – davon ist jeder fünfte junge Mensch arm oder von Armut bedroht. Dass das Lebensalter und auch die soziale Herkunft als mögliche Dimensionen der Diskriminierung in § 3 benannt sind, findet daher die Zustimmung des Kinderschutzbundes. Ebenfalls unterstützt der Kinderschutzbund, dass Elternschaft sowie familiäre Fürsorgeverantwortung Teil des Merkmalskatalogs sind.

Der Kinderschutzbund bewertet darüber hinaus positiv, dass

- der Anknüpfungspunkt für die Benachteiligung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 auch in der Person von Angehörigen oder einer persönlich nahestehenden Person liegen kann. Damit wird anerkannt, dass Kinder aufgrund von Merkmalen ihrer Eltern diskriminiert werden. Oder auch, dass Eltern, wegen Merkmalen ihrer Kinder diskriminiert werden.
- mehrdimensionale, Mehrfach- und intersektionaler Diskriminierung nach § 4 Abs. 3 ausdrücklich anerkannt wird. Kinder und Jugendliche, die etwa in Armut aufwachsen und einer Minderheit angehören, erleben spezifische Formen der Benachteiligung, die nur in ihrer Verschränkung angemessen erfasst werden können.
- der Schutz vor mittelbarer und struktureller Diskriminierung nach § 4 Abs. 2 anerkannt wird.
- das Bildungswesen in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen ist. Schule ist ein zentraler Lern- und Lebensort, an dem Diskriminierungserfahrungen besonders prägend sind.

NOTWENIGE VERÄNDERUNGEN AUS SICHT VON KINDERN UND FAMILIEN

Geltungsbereich – Schutzlücke gerade dort, wo Kinder und Jugendliche den Staat erleben

Der Kinderschutzbund bewertet die Ausnahme der Gemeinden, Kreise und Ämter vom Geltungsbereich nach § 2 Abs. 4 kritisch, da gerade auf kommunaler Ebene Kinder, Jugendliche und Familien Kontakte zu öffentlichen Stellen haben.

Diskriminierung durch KI und Algorithmen – wer ist verantwortlich?

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass § 4 Abs. 1 Satz 3 auch die „zurechenbare Veranlassung eines maschinellen oder automatisierten Vorgangs“ als Diskriminierung erfasst. Etwa KI-Systeme weisen häufig einen Bias auf, durch den ohnehin marginalisierte Gruppen oft nicht repräsentiert werden und bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten fortgeschrieben werden. Für Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kaum eigenständig geltend machen können, ist es besonders wichtig, zu klären, wer die Verantwortung trägt, wenn sie durch eine KI oder ein automatisiertes System benachteiligt werden.

Fehlende Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche

Das Durchsetzungssystem des Gesetzentwurfs ist auf Klagen, Rechtsbehelfe und juristische Verfahren ausgerichtet. Kinder und Jugendliche können ihre Rechte faktisch kaum eigenständig geltend machen. Es fehlen kindgerechte Beschwerdewege, niedrigschwellige Zugänge und altersangemessene Verfahren. Beschwerdewege sollten so gestaltet sein, dass Kinder und Jugendliche sie auch wirklich nutzen können. Das gilt gleichermaßen für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Deutschkenntnissen.

Zu kurze Verjährungsfristen für Kinder und Jugendliche

Die Verjährungsfrist von nur einem Jahr nach § 8 Abs. 4 stellt insbesondere für Kinder und Jugendliche eine hohe Hürde dar. Diskriminierungserfahrungen werden von jungen Menschen häufig erst mit zeitlichem Abstand als solche erkannt und eingeordnet. Eine kurze Frist von nur einem Jahr erschwert die Rechtsdurchsetzung zusätzlich, während Kinder und Jugendliche ohnehin auf Unterstützung Dritter angewiesen sind.

Verbandsklagerecht prüfen – strukturelle Diskriminierung beseitigen

Der Kinderschutzbund bedauert, dass der Gesetzentwurf kein Verbandsklagerecht vorsieht. Ein solches könnte Personengruppen, die selbst nicht in der Lage sind, eine Klage einzureichen, zur Durchsetzung ihrer Rechte verhelfen. Der Kinderschutzbund regt daher an, die Möglichkeit des Verbandsklagerechts erneut zu prüfen – auch, da bei einer über die individuelle Betroffenheit hinausgehenden Bedeutung gegen das Diskriminierungsverbot möglicherweise strukturelle und systematische Diskriminierungen zugrunde liegen, die aufgedeckt und beseitigt werden müssen.

Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen – Kinderrechte als Basiswissen verankern

Um tatsächlich eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt zu fördern, ist es unumgänglich, dass Beschäftigte ausreichend für die Bedürfnisse und Belange der Personengruppen sensibilisiert sind, die potenziell Opfer von Diskriminierungen werden. Daher findet die Idee von Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 4 die Zustimmung des Kinderschutzbundes. Um Diskriminierungen aufgrund eines jungen Lebensalters weniger wahrscheinlich zu machen, sollte bei den Beschäftigten ein Basiswissen über die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (Diskriminierungsverbot; Recht auf Leben und persönliche Entwicklung; Kindeswohlvorrang; Recht auf Beteiligung) vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Sophia Schiebe
Landesvorsitzende